

TE OGH 2014/4/24 28Os3/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 24. April 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hradil und den Rechtsanwalt Dr. Wippel und die Rechtsanwältin Dr. Strauss als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache gegen Dr. Christian H*****, Rechtsanwalt in S*****, über die Berufung des Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 25. März 2014, GZ D 5/11-11, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Holzleithner, und des Beschuldigten zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird Folge gegeben, das Erkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich aufgehoben und der Beschuldigte freigesprochen.

Text

Gründe:

Mit Erkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 25. März 2013, D 5/11-11, wurde der Beschuldigte Dr. Christian H***** schuldig erkannt, er habe sich im Rahmen des Grundverkehrsverfahrens KRL 2-G-101, 064 der Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft K***** bei seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2010, in welcher er der Bezirkshauptmannschaft K***** und den dort tätigen Beamten „Willkür“ vorgeworfen hatte, und im Rahmen seines Berufungsschriftsatzes vom 7. September 2010 durch die Verwendung der Formulierungen „... damit bekennt der Beamte seine Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz ...“ und „... die Bezirkshauptmannschaft K***** setzt sich durch die Verkennung der Rechtslage dem Vorwurf der Willkür aus ...“ einer unsachlichen und beleidigenden Schreibweise bedient und dadurch das Disziplinarvergehen der Berufspflichtverletzung sowie der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen.

Rechtliche Beurteilung

Der Berufung des Beschuldigten kommt Berechtigung zu.

Aus den in der Berufungsverhandlung verlesenen Eingaben des Beschuldigten, nämlich seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2010 gegenüber der Bezirkshauptmannschaft K***** und seiner an diese Behörde übermittelten Berufung vom 7. September 2010 geht hervor, dass die inkriminierten Passagen einer willkürlichen Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft K***** Teil einer umfangreichen Argumentation zur Auslegung von Bestimmungen des NÖ GVG sind, mit denen die der vom Beschuldigten als Parteienvertreter eingenommenen Position zur Durchsetzung eines Anspruchs seines Mandanten zuwiderlaufende Ansicht der Verwaltungsbehörde als unsachlich bezeichnet und als unzureichend begründet bekämpft wurde.

Dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ist zwar beizupflichten, dass ein Abgleiten von einer sachlichen Argumentation in eine pauschalierende Polemik nicht geeignet ist, die Rechtsposition des Mandanten gegenüber der angerufenen Behörde zu festigen.

Nun wird der Ausdruck „willkürlich“ auch von den Höchstgerichten bei der Entscheidungsanalyse im Sinne einer vorgenommenen denkunmöglichen Schlussfolgerung, einer Ermessensüberschreitung oder einer begründungslosen Vorgangsweise der Unterinstanzen verwendet (vgl. RIS-Justiz RS0126238, RS0126211, RS0125728, RS0121700; VfGH B 1415/2011, B 681/2012, B 87/2010, B 1501/2008, B 1098/2006, U 2185/2012; VwGH 2011/12/0170, 2011/12/0050, 2006/05/0027). Damit wird nur eine besonders heftige Kritik zum Ausdruck gebracht. Gleiches gilt für die inkriminierte Wendung einer „Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz“. Mit dieser sprachlich eine pointierte Missbilligung der angefochtenen Entscheidungen ansprechenden Qualifikation geht keineswegs automatisch der Vorwurf eines strafgesetzwidrigen Vorgehens einher. Allein die Beurteilung eines behördlichen Verhaltens als willkürlich impliziert daher noch nicht, der kritisierte Entscheidungsträger habe solcherart das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB oder ein ehrenrühriges Verhalten nach § 111 StGB zu verantworten. Nun wird der Ausdruck „willkürlich“ auch von den Höchstgerichten bei der Entscheidungsanalyse im Sinne einer vorgenommenen denkunmöglichen Schlussfolgerung, einer Ermessensüberschreitung oder einer begründungslosen Vorgangsweise der Unterinstanzen verwendet vergleiche RIS-Justiz RS0126238, RS0126211, RS0125728, RS0121700; VfGH B 1415 aus 2011,, B 681 aus 2012,, B 87 aus 2010,, B 1501 aus 2008,, B 1098 aus 2006,, U 2185 aus 2012,, VwGH 2011/12/0170, 2011/12/0050, 2006/05/0027). Damit wird nur eine besonders heftige Kritik zum Ausdruck gebracht. Gleiches gilt für die inkriminierte Wendung einer „Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz“. Mit dieser sprachlich eine pointierte Missbilligung der angefochtenen Entscheidungen ansprechenden Qualifikation geht keineswegs automatisch der Vorwurf eines strafgesetzwidrigen Vorgehens einher. Allein die Beurteilung eines behördlichen Verhaltens als willkürlich impliziert daher noch nicht, der kritisierte Entscheidungsträger habe solcherart das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, StGB oder ein ehrenrühriges Verhalten nach Paragraph 111, StGB zu verantworten.

Nachdem der vom Beschuldigten erhobene Vorwurf der Willkür ausschließlich im Zusammenhang mit einer umfangreichen Kritik an der Auslegung eines Gesetzes durch die Bezirkshauptmannschaft K***** erfolgte, mit welcher Dr. H***** eine aus seiner Sicht nicht nachvollziehbare und insbesondere die von ihm vorgebrachten Argumente unzureichend berücksichtigende Interpretation von Bestimmungen des NÖ GVG durch diese Behörde dargestellt hatte, ohne die entscheidenden Personen auch nur in die Nähe eines strafgesetzwidrigen Vorgehens oder einer ehrenrührigen Handlungsweise zu rücken, können die dem Berufungswerber angelasteten Passagen in seinen Schriftsätzen nicht als pauschalierende Polemik qualifiziert werden.

Die inkriminierten Eingaben des Beschuldigten begründen daher aus der Sicht des Obersten Gerichtshofs kein Disziplinarvergehen der Berufspflichtverletzung oder der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, sodass Dr. H***** in Stattgebung seiner Berufung freizusprechen war.

Textnummer

E107416

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0280OS00003.14X.0424.000

Im RIS seit

01.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at